

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 09.09.2021	Vorlage Nr. 20210234/FB3
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		08.09.2021	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		28.09.2021	Entscheidung	

BETREFF

Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen für das Jahr 2021 wird zugestimmt.

Bürgermeister/Dezernent/in:

Begründung:

Mit Schreiben vom 11.08.2021 beantragte der Gewerbeverein Bad Dürkheim für den **10. und 31. Oktober 2021** jeweils die Festsetzung eines **verkaufsoffenen Sonntages** und eines **Kunst- und Bauernmarktes**. Ein weiterer verkaufsoffener Sonntag soll für den **28.11.2021** im Rahmen des städtischen Weihnachtsmarktes „**Dürkheimer Advent**“ festgesetzt werden.

Nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen grundsätzlich geschlossen sein. Abweichend hiervon können Kommunen nach § 10 LadöffnG **durch Rechtsverordnung** an höchstens vier Sonntagen im Jahr pro Gemeinde eine Öffnung der Geschäfte im gesamten Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen zulassen. Davon ausgenommen sind bestimmte Sonntage wie Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntage im Dezember sowie Sonntage, auf die ein Feiertag fällt. Die Öffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten und nicht zwischen 6 und 11 Uhr liegen.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen besteht nicht.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen, an dem neben der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer auch die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie kirchliche Stellen zu beteiligen sind.

Das Anhörungsverfahren wurde nach mündlicher Anfrage bereits im Juli eingeleitet und endete zum 09.08.2021.

Ver.di verwies in ihrem Einlassungsschreiben vom 28.07.2021 auf die Rechtsprechung, nach der eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch verkaufsoffene Sonntage nur aus wirtschaftlichem Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber nicht zu genehmigen seien. Das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden begründe keine Ladenöffnung; diese müsse vielmehr im Interesse des Gemeinwohls geschehen. Somit müsse die beabsichtigte Ladenöffnung auf einem Sachgrund beruhen, der gemessen an der öffentlichen Wirkung der Ladenöffnung, eine Ausnahme vom Sonntagsschutz rechtfertige.

Die Einlassung von Ver.di nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015. Mit dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht den § 10 LadöffnG einschränkend dahin ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können, der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Voraussetzung für eine Öffnung an Sonntagen ist somit der sogenannte **Anlassbezug**. Die anlassgebende Veranstaltung muss in einem örtlichen Zusammenhang zum verkaufsoffenen Sonntag stattfinden und die Öffnung der Läden darf im Vergleich zum Anlass nur eine nachrangige Rolle spielen. Denkbare Anlässe sind z.B. Feste oder Märkte.

Die anlassgebende Veranstaltung muss daher deutlich mehr Besucher*innen anziehen, als eine sonntägliche Ladenöffnung voraussichtlich anziehen würde. Erforderlich ist deshalb ein nachvollziehbarer prognostischer Vergleich der Besucherzahlen.

Der Kunst- und Bauernmarkt sowie der Weihnachtsmarkt zogen in den vergangenen Jahren einen erheblichen Besucherstrom in die Innenstadt, der in dieser Form nur durch die Öffnung der Verkaufsstellen nicht zu erwarten gewesen wäre. Im Vordergrund stand nicht das Verkaufsinteresse der Verkaufsstelleninhaber, noch das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden, sondern die privilegierten Märkte (Kunst- und Bauernmarkt, Dürkheimer Advent); sie waren Anlass, die einen beträchtlichen Besucherstrom anzogen.

Da die Ladenöffnung in einem engen räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen stehen muss, beschränkt sich die zu erlassende Rechtsverordnung auf die Verkaufsstellen in der Innenstadt.

Die im § 14 Ladenschlussgesetz vorgesehenen Ladenöffnungszeiten sind ebenfalls im Entwurf der Rechtsverordnung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem verkaufsoffenen Sonntag am 1. Advent wies Ver.di auch daraufhin, dass eine Ladenöffnung an Adventssonntagen verboten sei.

Im Gesetzestext wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verkaufsoffene Sonntage an Adventssonntagen **im Dezember** nicht festgesetzt werden dürfen. Da der erste Adventssonntag 2021 auf den 28. November 2021 fällt, ist die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags möglich.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag des Gewerbevereins stattzugeben und die benannten Sonntage, **10. und 31. Oktober 2021 sowie 28. November 2021** als **verkaufsoffene Sonntage** festzusetzen. Als **Marktsonntage** werden der **10. und 31. Oktober 2021** festgesetzt.

Hinweis: Insgesamt dürfen maximal 8 Marktsonntage festgelegt werden; die Anzahl der maximal möglichen Marktsonntage reduziert sich um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage. Somit wären zusätzlich zu den verkaufsoffenen Sonntagen noch 5 Marktsonntage zulässig.

Die an den Adventswochenenden in Bad Dürkheim geplante Veranstaltung „Dürkheimer Advent“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 LMAMG i.V.m. § 12 Abs. 6 LMAMG als Weihnachtsmarkt im Jahr 2018 auf Dauer festgesetzt und ist gesondert zu betrachten.

Der Entwurf der erforderlichen Rechtsverordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage und Marktsonntage ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigelegt.

Anlagen:

Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen